

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen

I. Umfang

Bei den uns erteilten Aufträgen gelten ausschließlich diese allgemeinen Bedingungen, auch wenn der Auftrag des Bestellers abweichende Bedingungen enthält. Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Bedingungen bedürfen der Schriftform.

II. Angebot

1. Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
2. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend; Aufträge werden für uns erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.
3. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
4. Unsere Auftragsbestätigung kann durch schriftlichen Bauvertrag ersetzt werden.
5. Prüf- und Baugenehmigungsgebühren gehen zu Lasten des Bestellers.
6. Für die Rohstoffe gelten die DIN-Normen mit den bekannten Toleranzen oder handelsüblichen Vorschriften; für die Herstellung die Normalbedingungen nach DIN. Als zugesichert gelten nur Eigenschaften, die ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

III. Preise

1. Die Preisbildung erfolgt in €, zu den am Tag der Lieferung gültigen Preisen.
2. Die Preise verstehen sich, sofern nichts ferner vereinbart wurde, ab Werk ausschließlich Verpackung. Zu diesen Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Sollte nichts anderes vereinbart sein, sind unsere Rechnungen zahlbar innerhalb 30 Tagen vom Rechnungsdatum an, ohne Abzug.
2. Zur Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Nehmen wir sie an, wird die Schuld erst durch die Einlösung getilgt. Der Diskont, die Spesen und alle mit Einziehung des Wechsel- und Scheckbetrages im Zusammenhang stehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, sind vom Besteller zu tragen.
3. Bei Überschreitung von Zahlungsterminen sind wir berechtigt, ab Fälligkeit unserer Forderungen Zinsen in Höhe des jeweils gültigen Banksatzes für Kontokorrentkredite zu berechnen.
4. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, auch nicht wegen Beanstandung oder Gegenansprüchen. Bei Zahlungsrückstand des Bestellers oder Verschlechterung seiner Kreditwürdigkeit nach Vertragsabschluss, werden sofort alle Forderungen, im Falle einer Stundung und evtl. Hereinnahme von Wechseln oder Schecks zur Barzahlung fällig. Ferner sind wir in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen und nach angemessener Nachfrist von allen bestehenden Abschlüssen zurückzutreten.

V. Lieferung

1. Alle Lieferungen werden nach sorgfältiger Abstimmung genannt; sie sind aber nicht rechtlich bindend. Lieferfristen beginnen mit dem Tage unserer Lieferzusage, jedoch in keinem Fall vor Klärung aller kaufmännischer und technischer Einzelheiten sowie Genehmigung unserer Ausführungsunterlagen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3. Im Falle von bauseitigen Verzögerungen wird keine Gewähr für die Einhaltung eines neu vereinbarten Liefertermins übernommen. Solche Umstände befreien uns von allen festgelegten Terminen.
4. Die Lieferfrist verlängert sich ferner auch innerhalb eines bereits vorliegenden Lieferverzuges angemessen bei dem Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, gleichviel, ob sie in unserem Werk oder bei unseren Unterlieferanten eintreten. Z. B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Fahrzeugpannen, Kontingentierung von Materialien, andauernd schlechtes Wetter während der Montagearbeiten, auch Schadens-Feuer sowie alle Fälle höherer Gewalt entbinden uns von der Einhaltung der Lieferfrist.
5. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung $\frac{1}{2}$ von Hundert, im ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
6. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung, außerhalb des Werkes des Lieferers entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers zumindest, $\frac{1}{2}$ v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
7. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflicht des Bestellers voraus. Abrufaufträge müssen spätestens 2 Wochen vor dem gewünschten Termin abgerufen werden. Terminbestätigung durch uns ist jedoch maßgebend.

VI. Gefahrenübergang und Abnahme

1. Bei Lieferung ohne Montage geht die Gefahr auch bei frachtfreier Lieferung mit der Übergabe an den Spediteur, jedoch spätestens mit Verlassen des Werkes auf den Besteller über.
2. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers, die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
4. Bei Lieferung mit Montage geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Besitzer über. Die Abnahme ist unverzüglich nach Beendigung der Montage in unserer Gegenwart durchzuführen.
5. Wenn der Besteller die Abnahme nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt, so gilt nach Beendigung der Montage unsere Leistung als abgenommen. Auf Verlangen sind vom Besteller Teilabnahmen vorzunehmen.
6. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

VII. Entgegennahme

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen, Teillieferungen sind zulässig.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum am Liefergegenstand geht erst über nach vollständiger Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen. Dies gilt auch dann, wenn unsere Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bis dahin hat der Besteller auf seine Kosten den Gesamtlieferumfang zugunsten des Eigentümers gegen Feuer-, Wasser- und Sturmschäden zu versichern.
2. Werden unsere Konstruktionen mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum an der

Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Bestellers an dem vermischten Bestand oder einheitlichen Sache im Umfang unseres Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns übergehen und der Besteller diese für uns unentgeltlich verwahrt.

3. Die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne, oder nach Montage übereignet wird. Die abgetretene Forderung dient zu unserer Sicherheit in Höhe des Wertes der jeweils weiterverkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen uns nicht gehörenden beweglichen Gütern, sei es ohne oder mit Fertigstellung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand eines Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.
4. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung bis zu einem Widerruf durch uns ermächtigt. Auf Verlangen hat der Besteller uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
5. Soweit die Vorbehaltsware gepfändet oder in anderer Weise durch Dritte beeinträchtigt wird, hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, insbesondere ist jeder Dritte von unserem Eigentumsrecht erforderlichenfalls in Kenntnis zu setzen.
6. Die Forderung auf Herausgabe der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Das Recht des Bestellers zum Besitze der Vorbehaltsware erlischt, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt. Wir sind dann berechtigt, die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen und sie, bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet. Ein etwaiger Überschuss ist ihm aus auszuzahlen.

IX. Versand

1. Zum vereinbarten Termin versandangemeldete Ware muss innerhalb von 8 Tagen abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.
2. Die Ware wird unverpackt geliefert. Evtl. Verpackungen, die bei Bahn- oder Spediteurversand notwendig sind, werden in Rechnung gestellt.

X. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen, unserer Wahl unterliegend, von uns auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 3 Monaten) nach Auslieferung oder Montagebeendigung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt, dem Lieferer gegenüber schriftlich gerügt werden. Der Auftraggeber hat unsere Nachbesserung zu dulden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Sofern die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt, bleibt dem Besteller das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl auf Rückgängigmachung des Auftrages vorbehalten.
2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen in 6 Monaten, gerechnet ab Ablieferung, bei Montage durch den Lieferer gerechnet ab Übergabe der montierten Anlage.
3. Wir haften nicht für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sein können:

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
 - fehlerhafte Eigenmontage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritter,
 - natürliche Abnutzung,
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung,
 - ungeeignete Betriebsmittel,
 - ungeeigneter Baugrund und sonstige Einflüsse jeder Art wie z. B. überdurchschnittliche Umweltbelastungen (Feuchte, Hitze, Kälte, Drücke usw) usw.
- Zur Vornahme aller von uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinende Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.
5. Für Arbeiten von Nebenunternehmern, die uns der Auftraggeber empfiehlt oder deren Beauftragung gefordert hat, kann eine Gewährleistung nur übernommen werden, wenn dies vereinbart wurde.
 6. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäße ohne vorherige Genehmigung von uns vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
 7. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen (Folgeschäden).
 8. Für die Beschaffenheit des vom Lieferer verwendeten Materials übernimmt dieser Gewährleistung im Umfang der Werksnorm des Zulieferers und soweit der Zulieferer keine Werksnorm hat, höchstens nach der betreffenden DIN.

XI. Vertrieb

Ein unmittelbarer oder mittelbarer Export unserer Ware ist unzulässig, soweit dem gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Bei Verletzung dieses Exportverbotes entfällt unsere Gewährleistungspflicht.

XII. Montage

1. Die Montage erfolgt unter Voraussetzung der Erfüllung unserer Montagebedingungen. Unser Pauschalpreis umfasst nur bei Erfüllung der Montagebedingungen alle Leistungen.
2. Bei Fehlen dieser Voraussetzungen müssen Mehrkosten (Wartezeiten, Erschwernisse und sonstige Kosten) entsprechend berechnet werden.
3. Die Montagebedingungen sind unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen beigelegt.
4. Bei Nicht Erhalt bitte sofort anfordern. Ohne weitere Reklamation gilt der Empfang als bestätigt.
5. Verpackungsmaterialien, Schutzfolien und sonstiger etwaig entstehender Bauschutt, sind auf Kosten des Bestellers zu entfernen.

XIII. Recht des Bestellers auf Rücktritt

1. Eine Annullierung von Aufträgen ist nur aufgrund besonderer Vereinbarungen zulässig.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für Vertragsverletzungen die Bestimmungen des BGB.

XIV. Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist ausschließlich Gerichtsstand Osnabrück.
2. Wir können jedoch auch einen Besteller bei dem Gericht seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen. Zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht des deutschen Bundesgebietes. 3. Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Sie werden im Zusammenwirken mit uns, die unwirksame Bestimmung durch eine neue, dieser möglichst gleichkommenden Bestimmung, ersetzen.